

An das
Bundesministerium für
Inneres

Mit E-Mail:
bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)
Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsr@bmi.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.492.490

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2021-0.334.225

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Polizeikooperationsgesetz,
das Sicherheitspolizeigesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Nieder-
lassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das
Grenzkontrollgesetz und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert
werden (Erstes EU-Informationssysteme–Anpassungsgesetz);
Stellungnahme des Datenschutrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 260. Sitzung am 13. Juli 2021 **einstimmig beschlossen**, zu
der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

- 1 Laut den Erläuterungen sollen mit diesem Gesetzesvorhaben das EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG), das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), das BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), das Grenzkontrollgesetz (GrekoG) und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StBG) geändert werden (Erstes EU-Informationssysteme–Anpassungsgesetz). Damit sollen die erforderlichen Adaptierungen aufgrund der rezenten Verordnungen der Europäischen Kommission betreffend das – bereits bestehende – SIS und das neu geschaffene EES vorgenommen werden.

- 2 Die derzeit in Betrieb befindlichen europäischen Informationssysteme – das SIS, das Visa Informationssystem (VIS) und das europaweite Fingerabdruck-Identifizierungssystem Eurodac (Eurodac) – wären laut den Erläuterungen bisher voneinander getrennt und für die Mitgliedstaaten nur bedingt gegenseitig abfragbar. Zur Herstellung der Interoperabilität zwischen diesen europäischen Informationssystemen wurden die Verordnung (EU) 2018/817 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, und die Verordnung (EU) 2018/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, erlassen. Des Weiteren wurden laut den Erläuterungen zum Entwurf bereits bestehende Unionsrechtsakte adaptiert und gänzlich neue Verordnungen bezüglich der neu zu schaffenden Systeme erlassen bzw. befinden sich derzeit noch in Ausarbeitung. Die Systeme sollen die nationalen Behörden beim Grenzmanagement, bei der Migrationssteuerung, der Visabearbeitung sowie der Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus unterstützen. Die Unionsrechtsakte zu den betroffenen Informationssystemen und zur Herstellung der Interoperabilität zwischen diesen würden zeitlich gestaffelte Inbetriebnahmen der verschiedenen Systeme vorsehen.

- 3 Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben sollen daher laut den Erläuterungen insbesondere die erforderlichen Adaptierungen aufgrund der Verordnungen betreffend das SIS sowie das EES vorgenommen werden. Zwar wären diese Verordnungen unmittelbar anwendbar, jedoch hätten einerseits bereits bestehende Bestimmungen – etwa jene im EU-PolKG betreffend das SIS – zu entfallen und andererseits wären auch erforderliche Anschluss- und Durchführungsbestimmungen in den verschiedenen Materiengesetzen vorzusehen.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes)

Zu Z 14 (§ 39):

- 4 Die Erläuterungen führen aus, dass bei einer verdeckten Ermittlung möglichst viele der in Art. 37 Abs. 1 angeführten Informationen im Rahmen der Routinetätigkeit erhoben werden sollen. Zugleich wird festgestellt: „Die verdeckte Kontrolle stellt hierbei die am wenigsten eingreifende Maßnahme dar.“ Aus datenschutzrechtlicher Sicht erscheinen diese Aussagen widersprüchlich, da die Ermittlung möglichst vieler Informationen eine

sehr eingriffsintensive Variante der polizeilichen Ermittlungen darstellt, insbesondere auch weil die betroffene Person in diesen Fällen keine Kenntnis von der Verarbeitung der personenbezogenen Daten hat.

- 5 In den Erläuterungen sollte daher geklärt werden, inwiefern die verdeckte Kontrolle die „am wenigsten eingreifende Maßnahme“ ist, und auf die in diesem Zusammenhang notwendige Interessenabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen und anderen Interessen eingegangen werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes)

Zu Z 6 (§ 27 Abs. 1):

- 6 In den Erläuterungen wird als Zweck für die Speicherung der zulässigerweise im SIS speicherbaren Daten im IZR angeführt, dass gewährleistet werden soll, „dass einschreitende Vollzugsorgane den maximalen nach den Verordnungen möglichen Informationsstand betreffend einer Ausschreibung im SIS zu ihrer Verfügung haben“.
- 7 Dabei handelt es sich lediglich um eine faktische Folge der Gleichschaltung von SIS und IZR, eine ausreichende Begründung für die vollumfängliche Übernahme der im SIS gespeicherten Daten in das IZR fehlt. Die Frage, aus welchen Gründen die einschreitenden Vollzugsorgane den maximalen nach den Verordnungen möglichen Informationsstand betreffend eine Ausschreibung im SIS zu ihrer Verfügung haben sollen und weshalb der bisherige Informationsstand für deren Tätigkeit unzureichend war, bleibt damit unbeantwortet. Die Begründung für die Erforderlichkeit der Duplizierung der Datensätze im IZR sollte nachgeholt und im Einzelnen dargelegt werden, zu welchen Zwecken die zusätzlichen Daten im IZR benötigt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes)

Zu Z 7 (§ 36 Abs. 9):

- 8 § 36 Abs. 9 enthält eine pauschale Ermächtigung der Behörden, dem Bundeskriminalamt personenbezogene Daten zu übermitteln „soweit dies zur Erfüllung der in der Verordnung SIS-Rückkehr und der Verordnung SIS-Grenze genannten Aufgaben erforderlich ist“.
- 9 Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSGVO iVm Art. 18 B-VG und die Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit gesetzlicher Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSGVO ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt

Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

10 In § 36 Abs. 9 wäre daher jedenfalls näher zu präzisieren, zur Erfüllung welcher Aufgaben und zu welchem Zweck welche Daten verarbeitet werden dürfen.

11 Die Erläuterungen nennen in diesem Zusammenhang die Erfüllung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes als SIRENE-Büro iSd SIS-Verordnungen. Derartige Konkretisierungen des Zweckes der Datenübermittlung sollten jedenfalls in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005)

Zu Z 3 (§ 98 Abs. 7):

12 In diesem Zusammenhang gilt das zu Art. 4 Z 7 (§ 36 Abs. 9 NAG) Gesagte. Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, zu welchem Zweck die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundeskriminalamt erfolgen soll. Der bloße Verweis auf Aufgaben gemäß der SIS-Verordnungen ist nicht ausreichend konkret im Sinne der Rspr des VfGH zu § 1 Abs. 2 DSG und Art. 18 B-VG.

Zu Z 4 (§ 104a Abs. 1):

13 Auch in diesem Zusammenhang nennt die Bestimmung keinen ausreichend konkreten Zweck für die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die Visumsbehörden. Wie bereits zu Art. 4 Z 7 (§ 36 Abs. 9 NAG) ausgeführt, ist der pauschale Verweis auf den Zweck der Erfüllung der behördlichen Aufgaben nicht ausreichend konkret im Sinne der Rspr des VfGH zu § 1 Abs. 2 DSG und Art. 18 B-VG.

14 Überdies stellt sich die Frage des regulatorischen Mehrwerts der Regelung. Die Erläuterungen führen zwar aus, dass sie der „Rechtssicherheit sowohl für die Betroffenen als auch für die Behörden“ diene bzw. eine „eindeutige Festlegung der Empfänger von Datenübermittlungen“ erzielt werden soll. Dies scheint durch die vorliegende pauschale gesetzliche Regelung jedoch nicht erreicht.

15 Soweit an einer zentralen Datenübermittlungsnorm festgehalten werden soll, wäre darzulegen, welche Arten personenbezogener Daten an welche Behörde zur Erfüllung

welcher gesetzlichen Aufgaben übermittelt werden sollen. Eine bloße Auflistung der potentiellen Empfänger ermittelter Daten ist nicht ausreichend.

Zu Artikel 6 (Änderung des Grenzkontrollgesetzes)

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 1a):

- 16 In diesem Zusammenhang gilt das zu Art. 4 Z 7 (§ 36 Abs. 9 NAG) Gesagte. Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, zu welchem Zweck die Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundeskriminalamt erfolgen soll. Der Verweis auf Aufgaben gemäß der SIS-Verordnungen ist nicht ausreichend konkret im Sinne der Rspr des VfGH zu § 1 Abs. 2 DSG und Art. 18 B-VG.

Zu den Materialien:

- 17 Im Vorblatt wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt. Aus der Angabe „Keine“ ist nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls von wem eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist. Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten regelt (insbesondere die Verdoppelung der im SIS gespeicherten Daten im IZR gemäß § 27 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz), wäre auch im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen der Sammelnovelle eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

OFENAUER

14. Juli 2021

Elektronisch gefertigt